

Konzept geschlossenes Wohngruppenangebot

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze unserer Arbeit	4
1.1	Zielklientel	4
1.2	Aufnahmekriterien	4
1.2.1	Schriftliche Verfügung.....	4
1.2.2	Kostengutsprache	4
1.3	Ausschlusskriterien	4
1.4	Pädagogische Grundhaltung	5
1.5	Kooperationsbereitschaft	5
1.6	In Beziehung treten.....	5
1.7	Partizipation	5
1.7.1	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.7.2	Partizipation	6
1.8	Zusammenleben	6
2	Aufenthalt.....	7
2.1	Aufenthaltsdauer	7
2.2	Eintritt	7
2.3	Aufenthaltsplanung	7
2.3.1	Eintrittsphase	7
2.3.2	Geschlossene Phase.....	8
2.3.3	Öffnungsphase	8
2.3.4	Austrittsphase	8
2.4	Tagesstruktur	8
2.4.1	Geschlossene Phase.....	8
2.4.2	Öffnungsphase	8
3	Begleitung.....	9
3.1	Bezugspersonenarbeit.....	9
3.2	Standortbesprechungen	9
3.3	Interdisziplinäre Zusammenarbeit.....	9
3.4	Therapie und Beratung.....	9
3.4.1	Psychologischer Dienst.....	9
3.4.2	Körpertherapie	10
3.4.3	Systemische Beratung für Familien.....	10
4	Freizeit.....	10
4.1	Freizeitgestaltung.....	10
4.2	Umgang mit Medien.....	10
5	Gesundheit.....	10
5.1	Medizinische Versorgung	10

5.2	Sucht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3	Rauchen	11
5.4	Schulden	11
5.5	Persönliche Leistungen	11
6	Disziplinarsanktionen	12
7	Beschwerdemöglichkeit.....	13
8	Umgang mit akuten Gefährdungssituationen.....	13

1 Grundsätze unserer Arbeit

1.1 Zielklientel

Die Jugendlichen, welche der Viktoria-Stiftung Richigen zugewiesen werden, befinden sich in einem vulnerablen Zustand und weisen Bindungsstörungen auf, oft verbunden mit dissozialem Verhalten, schwachem Selbstwert und einem Mangel an Emotionsregulation, was sich in vielen Fällen in Selbst-, Fremdgefährdungen sowie Sachbeschädigungen oder Suchtverhalten äussert. Ziel der pädagogischen Arbeit ist deshalb die Förderung einer positiven Persönlichkeitsentwicklung und die Stärkung sozialer Ressourcen.

Platzangebot:

Geschlossenes Wohngruppenangebot weiblich: 6 Plätze

Geschlossenes Wohngruppenangebot männlich: 8 Plätze

1.2 Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien für das geschlossene Wohngruppenangebot umfassen Jugendliche, die sich in einer Krisensituation und Abwärtsspirale befinden. Wir nehmen Jugendliche auf, welche in einem ambulanten oder offenen Setting nicht mehr tragfähig waren. Sie brauchen klare Strukturen, Regeln und wenn nötig auch Disziplinar massnahmen, um sich wieder stabilisieren und regulieren zu können. Die Jugendlichen weisen Selbst- und Fremdgefährdungstendenzen auf, sind dissozial, zeigen sich akut oder andauernd fluchtgefährdet und begeben sich durch ihr Verhalten in verschiedene Gefahrensituationen (psychisch, physisch und sexuell). Sie konsumieren verschiedene Drogen oder brauchen Schutz, Distanz und Ruhe zur Aufklärung und Beruhigung der akuten Situation.

1.2.1 Schriftliche Verfügung

Für jede Platzierung in der Viktoria-Stiftung Richigen muss eine entsprechende Verfügung schriftlich vorliegen. (Strafrechtliche Einweisungen mit entsprechender Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde oder zivilrechtliche Einweisungen nach ZGB Art. 310 in Verbindung mit einer fürsorgerischen Unterbringung FU gemäss ZGB Art. 314b).

1.2.2 Kostengutsprache

Die Übernahme aller anfallenden Aufenthaltskosten (gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE) muss vor der Platzierung durch die einweisende Behörde sichergestellt sein. Sind bei einzelnen Jugendlichen spezielle Massnahmen ausserhalb des Heimangebotes indiziert, übernimmt diese die einweisende Behörde gemäss separater Kostengutsprache (z.B. individuelle schulische, pädagogische oder therapeutische Sondermassnahmen).

1.3 Ausschlusskriterien

Gegen eine Aufnahme in der Viktoria-Stiftung Richigen sprechen folgende Kriterien:

Jugendliche können nicht in die Viktoria-Stiftung Richigen aufgenommen werden, welche akut suizidal oder psychotisch sind. Ebenso ist eine Aufnahme nicht möglich, wenn eine so ausgeprägte Substanzabhängigkeit besteht, dass deren Entzug sowie Behandlung intensiv medizinisch begleitet werden muss. Wenn eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, die eine angemessene Betreuung durch unser Angebot ausschliesst, gilt dies als Ausschlusskriterium. Ist eine Verständigung im Alltag in deutscher Sprache nicht gewährleistet,

wird eine Betreuung in unserer Institution grundsätzlich nicht angeboten. Sind die Jugendlichen bereits eingetreten und zeigen eine Verhaltensweise der Kontraindikation, werden wir mit der einweisenden Behörde und den Eltern zusammen nach möglichen Alternativen suchen.

1.4 Pädagogische Grundhaltung

Das geschlossene Wohngruppenangebot dient in erster Linie einer Krisenintervention Seitens der einweisenden Behörde. Es gilt durch die bestehenden und klaren Rahmenbedingungen einer Selbst-, wie auch Fremdgefährdung entgegenzuwirken. Der Tagesablauf ist klar strukturiert und vorgegeben. Wir sind bestrebt, die Jugendlichen für eine regelmässige Tagesstruktur zu motivieren. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer prüfen wir mit dem ganzen Helfersystem, ob Öffnungsschritte verantwortet werden können.

Für die Pädagogik sind eine professionelle Beziehungsgestaltung, sowie die Prozesse des Erfahrungslernens, des Erlernens von Fähigkeiten und des Wissenserwerbs zentral. Diese Schwerpunkte werden zusammen mit den Einweisungsgründen und Zielsetzungen in einer fortlaufenden Risikoüberprüfung in die Prozessgestaltung des Aufenthaltsverlaufs eingebaut.

1.5 Kooperationsbereitschaft

Wir gehen davon aus, dass eine Kooperationsbereitschaft zu Beginn einer geschlossenen Platzierung nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden kann. Wir sind bestrebt, alle Jugendliche für eine minimale Zusammenarbeit zu gewinnen, damit sie aktiv an ihrem Prozess arbeiten können. Erwartungen und Wünsche des gesamten Systems werden in den Aufenthaltsprozess integriert. An den Standortbesprechungen werden die Zielsetzungen, Wünsche und Erwartungen sowie die Kooperation laufend überprüft. Es ist uns ein Anliegen, dass die Jugendlichen aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten in diesen Prozess miteingebunden werden.

1.6 In Beziehung treten

Wir treten mit den Jugendlichen in eine Beziehung. Beziehungsarbeit hat zum Ziel, Vertrauen zu ermöglichen, einen offenen Austausch zu erreichen und somit mögliche Verhaltensänderungen zu erzielen. Beziehungsarbeit bedeutet, gezielt auf einen Menschen zuzugehen und etwas gemeinsam mit ihm zu erleben.

Unsere Haltung ist: Die Jugendlichen sind uns wichtig, wir nehmen ihr Verhalten ernst, wir respektieren ihre Gefühle, ihre Persönlichkeit und unterstützen sie in ihrer individuellen Wegplanung.

1.7 Partizipation

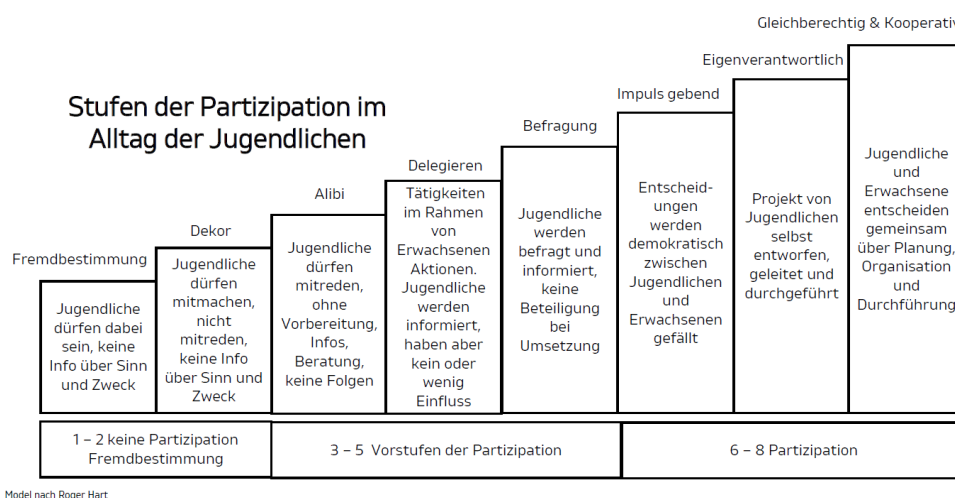
1.7.1 Rechtliche Grundlagen

Diese ergeben sich unter anderem durch die UN-Kinderrechtskonvention oder die daraus abgeleitete Anhörungspflicht von Jugendlichen im Platzierungsverfahren. Dabei bestimmt die rechtlichen Grundlagen von Platzierungen bis zu einem gewissen Grad auch die partizipativen Möglichkeiten. So bestehen innerhalb von Betreuungsangeboten weitergehende Möglichkeiten zur Partizipation als beispielsweise im angeordneten Platzierungsprozess nach dem Jugendstrafrecht oder im zivilrechtlichen Bereich. Sollte keine Kindsvertretungsperson installiert sein, unterstützen wir die Jugendlichen im Prozess der Kontaktaufnahme z.B. durch den Verein Kinderanwaltschaft. Daneben sind den Jugendlichen Zugänge zu Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten verständlich zu eröffnen.

1.7.2 Partizipation

Bei Fremdplatzierungen versteht man unter Partizipation, die jungen Menschen und ihre Bezugssysteme in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen und sie daran zu beteiligen. Damit das Recht der Betroffenen auf Mit- und Selbstbestimmung und persönliche Entfaltung eingelöst wird, müssen Platzierungs- und Betreuungsprozesse durch eine umfassende Kultur der Beteiligung und Mitbestimmung sowie durch strukturelle Möglichkeiten der Beteiligung geprägt sein.

Zur Veranschaulichung dessen, was wir unter Partizipation verstehen, orientieren wir uns in unseren Hausordnungen und Konzepten am Stufenmodell von Roger Hart.



Partizipation ist ein Lernprozess, um zu verstehen. Jugendliche brauchen Zeit und Unterstützung, um zu lernen, sich eine eigene Meinung zu bilden und Rechte wahrnehmen zu können. Ohne den Mut zum offenen Ausgang und damit auch zu einer Begegnung auf Augenhöhe, lässt sich keine Partizipationskultur innerhalb der Institution aufbauen. Es braucht die Bereitschaft zur Öffnung, zum Dialog und zur Begegnung. Dies ist ein immerwährender Prozess.

Hier sind einige Partizipationsmöglichkeiten, welche die Jugendlichen im Alltag nutzen können:

Sie können an Wohngruppensitzungen teilnehmen und bei ihren Standortbesprechungen mitwirken. Sie haben die Möglichkeit, Wohngruppenregeln mitzugestalten und ihr Programm für Ausgänge sowie Wochenendprogramme zu planen und umzusetzen. Bei Erlebniswochenenden, Lagern und Gruppenausflügen können sie aktiv mitmachen und bei der Themenwahl werden sie miteinbezogen. Sie können an festgelegten Tagen selbst auf der Wohngruppe kochen und ihre Finanzen verwalten. Sie können ihre Vertrauensperson frei wählen, insofern diese volljährig ist. Sie können ihr Zimmer nach ihren Vorstellungen einrichten und ihren Kleidungsstil frei wählen. Ihre Handyzeiten können sie selbst einteilen. Ihre persönlichen Ziele legen sie fest. Sie haben die Wahl, ein Verhütungsmittel zu wählen und ihre Hausärztin je nach Hausarztmodell usw.

1.8 Zusammenleben

Die Freiheit (Selbstbestimmung) des einzelnen findet ihre Grenzen an der gleichberechtigten Freiheit der andern. Jede Gemeinschaft von sich selbst verwirklichenden Individuen, braucht deshalb Regeln des Zusammenlebens, die für alle verbindlich sind. Wir gestalten die Regeln und das Zusammenleben in unserer Institution so, dass sie für die Jugendlichen als Modelle für die

Regeln und das Zusammenleben in der Gesellschaft dienen können (Erfahrungslernen). Wir erwarten von allen einen respektvollen Umgang und setzen gegenseitige Rücksichtnahme als Selbstverständlichkeit voraus.

Wir reagieren unmittelbar bei grenzverletzendem Verhalten und Leiten umgehend entsprechende Massnahmen ein. Wir informieren transparent über solche Vorfälle.

2 Aufenthalt

2.1 Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer im geschlossenen Wohngruppenangebot ist auf maximal drei Monate ausgerichtet und orientiert sich am Entwicklungsprozess der Jugendlichen. In begründeten Ausnahmesituationen (bspw. Fertigstellung eines Gutachtens, Suchen einer geeigneten Anschlusslösung bei anhaltender, hoher Gefährdung, die weiterhin ein geschlossenes Setting erfordert, etc.) kann nach Absprache zwischen der einweisenden Behörde und der Pädagogischen Leitung eine befristete Verlängerung erfolgen. Alle involvierten Parteien sind transparent über diese Situation zu informieren. Die Überprüfung findet an den jeweiligen Standortbesprechungen statt.

2.2 Eintritt

Als Grundlage dient die Platzierungsanfrage der Viktoria-Stiftung Richigen, welche als internes Arbeitspapier verwendet wird. Der Eintritt wird im Vorfeld zwischen der Behörde und der Pädagogischen Leitung vorbereitet. Dabei werden insbesondere folgende Punkte geklärt:

- die Einweisungsgründe, die zur aktuellen Platzierung führen
- die Zielsetzungen der Platzierung
- die rechtlichen Voraussetzungen
- die Gefährdungssituation der Jugendlichen
- alle Gesundheitsfragen wie bestehende Medikationen, Allergien und Unverträglichkeiten, Diagnosen, etc.
- Aufnahme aller im Fall involvierten, externen Parteien und Ansprechpersonen
- Erreichbarkeit und Ansprechperson der Behörde sowie Massnahmen und Vorgehensweisen in Krisensituationen ausserhalb der Bürozeiten
- Zeitpunkt der Verrechnung
- Klärung, wie der Eintritt erfolgen soll (freiwilliger Eintritt oder polizeiliche Zuführung)
- Zustellungen der vorhandenen Berichte und Dokumente inkl. Ernennungsurkunden
- sowie andere wichtige Punkte für die Platzierung

2.3 Aufenthaltsplanung

Die Aufenthaltsplanung verläuft nach einem vorgegebenen Zeitmodell, das in vier Phasen gegliedert ist.

2.3.1 Eintrittsphase

Der Eintritt ist für alle Beteiligten eine ausserordentliche Situation. Es gilt eine Risikobeurteilung zu erstellen und mögliche Gefährdungen für Jugendliche, wie auch für Mitarbeitende zu minimieren. Daher erfolgt der Eintritt immer in ein gesichertes Zimmer. Zusätzlich erfolgen aus Sicherheitsgründen eine Leibesvisitation und Gepäckkontrolle. Nach

spätestens 24 Stunden streben wir bereits den Einstieg in die Wohngruppe der Jugendlichen sowie die Teilnahme an der Tagesstruktur an. Bei kooperativem Verhalten kann ein Wechsel in den Wohngruppenalltag auch früher erfolgen. Durch den internen Psychologischen Dienst wird eine Suizidaleinschätzung durchgeführt. Zudem melden wir alle Neueintritte bei unserer Hausärztin, unserem Hausarzt für einen Gesundheitscheck an.

2.3.2 Geschlossene Phase

Die Geschlossene Phase dauert sechs Wochen. Während dieser Zeit findet die Tagesstruktur innerhalb des geschlossenen Settings statt. In dieser Phase werden alle externen Aktivitäten begleitet. Es ist ein wochenweiser Aufbau geplant, der die Jugendliche langsam an die Öffnungsphase heranführen soll. In dieser Phase findet zudem die erste Standortbesprechung statt. An dieser Sitzung erfolgt eine gemeinsame Risikobeurteilung. Mit allen Beteiligten wird geprüft, ob ein Wechsel in die Öffnungsphase erfolgen kann.

2.3.3 Öffnungsphase

In dieser Phase bleiben die Jugendlichen weiterhin in der geschlossenen Wohngruppe platziert, die Tagesstruktur findet im offenen Bereich der Institution statt. Wichtige Voraussetzungen dafür sind, dass keine Gefährdung oder Auflagen der einweisenden Behörde eine entsprechende Öffnung einschränken. In dieser Phase sind bei einem positivem Aufenthaltsverlauf Besuche ausserhalb der Institution, Ausgänge oder Wochenenden möglich. An der zweiten Standortbesprechung wird einerseits erarbeitet, welche Kriterien für die Umsetzung der Ausgänge oder Wochenenden vorhanden sein müssen, andererseits wird die Austrittsphase vorbereitet.

2.3.4 Austrittsphase

In dieser Phase werden die Jugendlichen auf eine Anschlusslösung vorbereitet. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten können die Anforderungskriterien einer Anschlusslösung entsprechend individuell angepasst werden. An der dritten Standortbesprechung erfolgt von der Viktoria-Stiftung Richigen eine Massnahmeempfehlung. Im Beschlussprotokoll werden die nächsten Schritte und entsprechenden Verantwortungen/Zuständigkeiten festgehalten.

2.4 Tagesstruktur

Alle Jugendlichen gehen einer Tagesstruktur nach. Als Zielsetzung steht im Vordergrund, dass Jugendliche wieder regelmässig eine Struktur haben und sich an die vorgegebenen Zeiten halten. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

2.4.1 Geschlossene Phase

Den Jugendlichen stehen Arbeitsplätze im Atelier zur Verfügung. Zudem helfen die Jugendlichen bei den täglich anfallenden Arbeiten mit.

2.4.2 Öffnungsphase

Schulpflichtige Jugendliche besuchen normalerweise den Schulunterricht nur halbtags. Zu den übrigen Zeiten arbeiten sie in den Betrieben. Die Abklärungsklasse deckt alle Schulstufen ab. Das Ziel der Abklärungsklasse ist es, nach einem längeren Schulunterbruch die Strukturen des Schulalltags kennenzulernen. Die Lehrpersonen nehmen Niveauabklärungen vor und sprechen Empfehlungen aus.

Jugendliche, die die Schulpflicht erfüllt haben, arbeiten den ganzen Tag in den Betrieben. Nebst Arbeiten auf dem Areal und dem Unterhalt der Liegenschaften werden zum Teil auch externe Arbeiten ausgeführt. Eine Begleitung durch ausgebildete Berufsleute ist gewährleistet.

Während dem Arbeitstraining vertiefen die Jugendlichen das in der Stabilisierungsphase Erlernte. Ausdauer und Selbstständigkeit werden dabei gefördert und trainiert.

3 Begleitung

3.1 Bezugspersonenarbeit

Wir arbeiten mit einem Bezugspersonensystem. Die Bezugsperson unterstützt und begleitet die Jugendlichen während des Aufenthalts in regelmässigen Gesprächen in der Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen, den allgemeinen Alltagsfragen, der Umsetzung der individuellen Zielsetzungen sowie in berufspraktischen Belangen. Die Wünsche und Anliegen der Jugendlichen werden in den Standortbesprechungen berücksichtigt und in die Verlaufsplanung integriert.

3.2 Standortbesprechungen

Während des Aufenthalts finden regelmässig Standortbesprechungen mit dem internen wie externen Helfersystem statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden nebst aktuellen Themen jeweils die Zielsetzungen des Aufenthalts überprüft und bei Bedarf die Verlaufsplanung angepasst. Unsere Rückmeldungen und Beobachtungen werden in einem Bericht schriftlich festgehalten und die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll der Standortbesprechung geht an alle Teilnehmenden der Sitzung sowie an die einweisende Behörde.

3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unseres Alltags. Wir arbeiten dabei bereichsübergreifend und reflektieren regelmässig unsere fachliche und persönliche Zusammenarbeit. Im Zentrum unserer Arbeit steht die Entwicklung der Jugendlichen mit ihren Ressourcen und Kompetenzen. Die Jugendlichen werden aktiv in den Prozess einbezogen. Wir arbeiten intensiv mit den Angehörigen und den einweisenden Behörden zusammen. Bei Bedarf ziehen wir externe Fachkräfte bei.

3.4 Therapie und Beratung

3.4.1 Psychologischer Dienst

Die regelmässige Teilnahme an psychotherapeutischen Einzelsitzungen ist für die Jugendlichen obligatorisch. Mit der psychotherapeutischen Begleitung verfolgen wir das Ziel, Ressourcen zu aktivieren und die Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten der Jugendlichen zu erweitern. Die Jugendlichen sollen im therapeutischen Setting Raum erhalten, neue Haltungen, Gedanken und Gefühle auszuprobieren, bzw. zulassen zu können sowie ihre persönlichen Anliegen und Haltungen mitzuteilen, ohne konzeptuelle Konsequenzen zu befürchten. Die Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen ist ein weiteres Ziel in der therapeutischen Begleitung.

3.4.2 Körpertherapie

Mit verschiedenen Techniken der Körperarbeit lernen die Jugendlichen, die Beziehung zum eigenen Körper zu verbessern und sorgfältiger mit sich selbst umzugehen. Sie lernen dabei unter anderem, sich besser wahrzunehmen und besser wahrgenommen zu werden. Dadurch erleben sie mehr Selbstvertrauen und Selbstkompetenz.

3.4.3 Systemische Beratung für Familien

Das Angebot der Systemischen Beratung für Familien richtet sich in erster Linie an die Eltern und andere wichtige Vertrauenspersonen aus dem privaten Umfeld. Die Beratungsperson ist ihnen gegenüber Vertrauens- und Ansprechperson. Durch dieses Angebot werden familiäre Ressourcen gestärkt und aktiviert. Gleichzeitig bietet die Systemische Beratung für Familien Unterstützung bei der Gestaltung, dem Aufbau oder der Stabilisierung von Beziehungen zwischen den Eltern und ihrem Kind.

4 Freizeit

4.1 Freizeitgestaltung

In der Geschlossenen Phase steht ein beschränktes Angebot für die Freizeitgestaltung mit diversen Spielen, einer Tageszeitung und Büchern zur Verfügung.

Das Institutionsareal bietet eine Vielfalt an Möglichkeiten, die Freizeit zu gestalten (z.B. Turnhalle, Schwimmbad, Musikraum, Fitness-/Billardraum, Volleyballfeld), welche in Begleitung genutzt werden können. Wir führen nach Möglichkeit auch externe Aktivitäten durch.

4.2 Umgang mit Medien

Das Mobiltelefon muss beim Eintritt abgegeben werden. Die Nutzung von Medien (Mobiltelefon, Internet, etc.) ist während des Aufenthalts nur sehr eingeschränkt möglich. Die Wohngruppen regeln die begleitete Nutzung des Internets individuell. Wir klären vor selbstständigen, externen Terminen, Ausgängen und Wochenenden mit der einweisenden Behörde und den Erziehungsberechtigten ab, ob das Mobiltelefon mitgenommen werden kann oder nicht. Auf der Wohngruppe steht das Mobiltelefon den Jugendlichen nicht zur Verfügung.

Jede Wohngruppe verfügt zudem über einen TV sowie eine Spielkonsole. Die Nutzungszeiten werden von den Wohngruppen individuell vorgegeben und sind im Wochenprogramm geregelt. Jugendliche dürfen ihre eigene Musik im Zimmer hören. Wir achten darauf, dass dadurch der geregelte Tagesablauf nicht gestört wird.

5 Gesundheit

5.1 Medizinische Versorgung

Bei Gesundheitsfragen nehmen wir Kontakt mit unserer Hausärztin, unserem Hausarzt sowie Zahnärztin, Zahnarzt auf. Es besteht jedoch die freie Arztwahl. Wir klären mit den Angehörigen und der einweisenden Behörde, ob spezielle Krankenkassenlösungen (Bsp. Hausarztmodell, HMO, Telmed oder andere) zu berücksichtigen sind. Wir gehen davon aus, dass die medizinische

Kompetenz ab 16 Jahren mit entsprechender Urteilsfähigkeit bei den Jugendlichen liegt. Diese Entscheidung liegt in der Verantwortung der behandelnden Ärztin, des behandelnden Arztes.

Die psychiatrisch konsiliarische Betreuung der medikamentösen Behandlung wird durch einen Oberarzt der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) wahrgenommen. Die Termine werden durch den Psychologischen Dienst der Viktoria-Stiftung Richigen koordiniert und organisiert.

Während des Aufenthalts im geschlossenen Wohngruppenangebot können nur Notfälle abgedeckt werden, da aufgrund der beschränkten Aufenthaltszeit längerfristige Behandlungen nicht möglich sind. Ausnahmen sind im Rahmen der Standortbesprechungen zu klären.

5.2 Konsumverhalten

Wir sind uns bewusst, dass einige bei uns platzierte Jugendliche bereits Erfahrungen im Umgang mit Konsummittel haben und teilweise ein Konsumverhalten zeigen. Zum Schutz aller Jugendlichen ist es uns wichtig, dass die Institution drogenfrei bleibt. Aus diesem Grund ist der Konsum, der Besitz und das Handeln von Drogen in der gesamten Institution verboten. Wir setzen uns individuell mit dem Thema Konsum auseinander. Es werden Urin- und Alkoholproben abgenommen sowie Personen- und Zimmerkontrollen durchgeführt.

5.3 Rauchen

In der Schweiz ist der Verkauf und die Abgabe von Zigaretten unter 18 Jahren verboten. Unter 18 Jahren benötigen die Jugendlichen das Einverständnis der sorgeberechtigten Personen, dies erfolgt anhand einer Rauchervereinbarung schriftlich. In dieser wird mit den Eltern die Abgabe und der Kauf der Zigaretten festgehalten. Das Rauchen ist in der Viktoria-Stiftung Richigen nur in den dafür vorgesehenen Zonen möglich. Alle Wohnräume, Zimmer, Arbeitsräume etc. sind rauchfrei.

5.4 Schulden

Aufgrund der kurzen, befristeten Aufenthaltsdauer ist keine Schuldensanierung möglich. Im Rahmen der Standortbesprechungen kann gemeinsam geklärt werden, ob ein Teil des Taschengeldes für eine Schuldensanierung abgezogen werden kann.

5.5 Persönliche Leistungen

Eine Unterbringung in der Viktoria-Stiftung Richigen zum Zweck der Erbringung einer Persönlichen Leistung ist nicht möglich, da die Anzahl der Arbeits- und Beschäftigungsplätze primär auf die stationär betreuten Jugendlichen ausgerichtet ist. Im Rahmen der Standortbesprechungen kann geklärt werden, ob eine Persönliche Leistung an den Aufenthalt angerechnet werden kann, indem die Dauer entsprechend den ausstehenden Tagen verlängert wird.

6 Disziplinarsanktionen

Das Disziplinarwesen der Viktoria-Stiftung Richigen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Gesetzes über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindsschutzmassnahmen FMJG.

- Die Disziplinarsanktionen und Kompetenzregelungen sind in der Hausordnung ersichtlich und vorgegeben
- Disziplinarsanktionen werden gemäss der internen Vorgabe schriftlich mit der entsprechenden Disziplinarverfügung angeordnet
- Disziplinarsanktionen werden gegenüber Eltern und einweisende Behörden transparent gemacht
- bei Situationen, die nicht in der Hausordnung geregelt sind, suchen wir mit allen Beteiligten gemeinsam nach individuellen Lösungen
- “verladene” Jugendliche haben keinen Wohngruppenanschluss und halten sich in ihrem Zimmer auf
- freiheitsbeschränkende Disziplinarsanktionen sind als letztmögliche Massnahme anzuwenden
- Dauer und Vollzugsort richten sich nach den Vorgaben in der Hausordnung. Die Kompetenz zur Anordnung von Strenger Einschluss, Leichter Einschluss, Zimmereinschluss und Time-out liegt beim Direktor oder dessen Stellvertretung. Pädagogische Interventionen und Anordnungen (Auszeit im Zimmer, Ausschluss vom Abendprogramm), sowie Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendungen in Akutsituationen können diensthabende Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter verfügen. Die Direktion muss spätestens unmittelbar nach erfolgten Sicherheitsmassnahmen oder Zwangsanwendungen informiert werden, das Ereignis muss gemäss interner Weisung dokumentiert werden.

Folgende Formen von Disziplinarsanktionen können in der Viktoria-Stiftung Richigen angewendet werden:

- schriftlicher Verweis
- Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen
- Entzug und Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts
- Entzug und Einschränkung von elektronischen Geräten
- Auszeit im Zimmer
- Ausschluss vom Abendprogramm
- Zimmereinschluss
- Leichter Einschluss
- Strenger Einschluss
- Time-out
- Sicherheitsmassnahmen
- Zwangsanwendung (Kraftanwendung, Einsatz von Hand- und Fussfesseln)

7 Beschwerdemöglichkeit

Gegen Disziplinarsanktionen kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich unter der nachstehenden Adresse Beschwerde eingereicht werden.

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern SID

Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bei besonderen Anliegen können Jugendliche oder Angehörige zudem folgende Stellen jederzeit kontaktieren:

- Die interne Präventions- und **Meldestelle** der Viktoria-Stiftung Richigen
- Das **Kantonale Jugendamt** (KJA) Aufsichtsbehörde, es besteht die Möglichkeit eine Aufsichtsrechtliche Beschwerde einzureichen
- Der **Verein Kinderanwaltschaft** bietet unentgeltliche Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche an und kann jederzeit kontaktiert werden (www.kinderanwaltschaft.ch)
- Die Ombudsstelle des Kantons Bern bietet ihre Dienste als Beratungsstelle an (www.ombudsstellebern.ch)
- Die **Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz** bietet Kindern und Jugendlichen direkte Hilfe an bei Fragen der Kinderrechte (ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch)
- **KESCHA** ist eine Anlaufstelle für Betroffene im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz (kescha.ch)

8 Umgang mit akuten Gefährdungssituationen

Der Schutz aller Beteiligten hat höchste Priorität. Eine allfällige Überweisung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Gefängnis kann nur in Absprache mit der Direktion eingeleitet werden. Die Pädagogische Leitung besucht nach Möglichkeit die Jugendlichen in der Klinik oder im Gefängnis und prüft in diesem Rahmen eine mögliche Rückkehr in die Viktoria-Stiftung Richigen.

Bei einer akuten Selbstgefährdung erfolgt eine Verlegung von minderjährigen Jugendlichen in das Notfallzentrum (NZKJP) der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), volljährige Jugendliche in das Psychiatriezentrum Münsingen PZM.

Bei einer akuten Fremdgefährdungssituation bieten wir die Polizei auf und organisieren eine vorübergehende Verlegung in eine Jugendabteilung eines Gefängnisses (in der Regel Jugendabteilung des Gefängnis Thun).